

## Bekanntmachung

### **Brandverhütung und -bekämpfung Absolutes Verbot von offenem Feuer und Feuerwerken im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main**

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraft- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) muss wegen der bestehenden akuten Brandgefahr durch die Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main bis auf Weiteres ein generelles und absolutes Verbot für jegliche Art von offenem Feuer – auch in bestehenden, auf Dauer angelegten Feuerstellen – im gesamten Gebiet der Gemeinden Neuendorf, Neustadt a.Main, Rechtenbach und Steinfeld ausgesprochen werden.

Das Verbot von offenem Feuer gilt auch für die Lagerfeuer und Feuerwerke auf privaten Grundstücken.

Angesichts der anhaltenden heißen und trockenen Witterung besteht in unserer Region, insbesondere für Wälder, Hecken, Trockenrasenflächen etc. allerhöchste Brandgefahr.

Die Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main sieht sich angesichts der extrem hohen Brandgefahr gehalten, jegliche Art von offenem Feuer ausnahmelos zu untersagen.

Wir fordern die Bevölkerung im eigenen Interesse dringend auf, auch im Hinblick auf mögliche Regressforderungen, sich an das ausgesprochene Verbot zu halten.

Die Bekanntmachung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 LStVG)

Die Aufhebung dieses Verbotes von offenem Feuer wird, sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen, über die Presse bekannt gegeben.

Um Verständnis wird gebeten.

Lohr a.Main, 10.08.2020  
Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main

  
Albert  
Gemeinschaftsvorsitzender